

Synopsis der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Westerwaldkreises			
Gebührensatzung vom 25.06.2013		Gebührensatzung vom2024	
Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom 25.06.2013		Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom2024	
Der Kreistag hat auf Grund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 u. 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 der Satzung des Westerwaldkreises für die Kreismusikschule vom 07.08.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2003, in seiner Sitzung am 21.06.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:		Der Kreistag hat auf Grund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 u. 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 der Satzung des Westerwaldkreises für die Kreismusikschule vom 07.08.1990 folgende Gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2013, in seiner Sitzung am 13.12.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:	
§ 1		§ 1	
Unterrichtsarten und Gebührenschuldner		Unterrichtsarten und <u>Unterrichtsgebühren</u>	
Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Kreismusikschule werden nachstehende Gebühren (Angabe in Euro) erhoben. Der Unterricht erfolgt in wöchentlichen Unterrichtseinheiten von 30 Min. bzw. 45 Min.		Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Kreismusikschule werden nachstehende Gebühren erhoben. <u>Für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 25. Lebensjahres erhöhen sich die im Folgenden aufgeführten Gebühren um 10 %. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe C bis E und I aufgeführten Unterrichtsarten.</u>	
A. Vorstufe		<u>A. Elementarstufe und Grundstufe</u>	
		<u>Elementarstufe</u>	
1. Musizieren mit Kleinkindern	45 Min.	€ 85,00	Gesamtgebühr
Phase 1a (Babys)			
10 Unterrichtseinheiten			
Phase 1b und 1c (Kleinkinder)			
10 Unterrichtseinheiten			
2. Musikalische Früherziehung	45 Min.	€ 225,00	Jahresgebühr
3. Orff'scher Spielkreis	45 Min.	€ 225,00	Jahresgebühr
4. Musiktheater	45 Min.	€ 225,00	Jahresgebühr
		1. <u>Kinder 6 bis 18 Monate (Musikkäfer)</u>	
		45 Min.	<u>252 €</u> Jahresgebühr
		2. <u>Kinder 18 Monate bis 4 Jahre</u>	
		45 Min.	<u>252 €</u> Jahresgebühr
		<u>(Musikmäuse)</u>	
		3. <u>Kinder 4 bis 6 Jahre (Musikfüchse)</u>	
		45 Min.	<u>252 €</u> Jahresgebühr
		<u>Gruppengröße: 6-12 Kinder</u>	

Verbleiben durch Abmeldung von Schülerinnen und Schülern einer Gruppe im lfd. Schuljahr weniger als 6 Teilnehmer, endet der Kurs mit dem Ablauf des Schulhalbjahres.

B. Unter-, Mittel-, Oberstufe

Instrumentalunterricht und Gesang

1. Instrumentale Orientierung (nur für Kinder im Grundschulalter) :

Mit 2 Personen	30 Min.	€ 372,00	Jahresgebühr
mit 3 Personen	30 Min	€ 372,00	Jahresgebühr
2. Einzelunterricht – bis einschl. 24 Jahre	30 Min	€ 657,00	Jahresgebühr
Einzelunterricht – ab 25 Jahre	30 Min	€ 714,00	Jahresgebühr
3. Einzelunterricht – bis einschl. 24 Jahre	45 Min	€ 990,00	Jahresgebühr
Einzelunterricht – ab 25 Jahre	45 Min	€ 1.059,00	Jahresgebühr

Grundstufe

Instrumentale Orientierung (Musikdetektive) Kinder 6 bis 10 Jahre

<u>3 Personen</u>	<u>45 Min</u>	<u>300 €</u>	Jahresgebühr
<u>4 Personen</u>	<u>45 Min</u>	<u>276 €</u>	Jahresgebühr
<u>ab 5 Personen</u>	<u>45 Min</u>	<u>252 €</u>	Jahresgebühr

Das Angebot Instrumentale Orientierung (Musikdetektive) dient der Weiterführung der musikalischen Früherziehung. Es ist auch für Kinder geeignet, die noch keine musikalischen Vorkenntnisse haben.

Gruppengröße: 3-10 Kinder

Verbleiben durch Abmeldung von Schülerinnen und Schülern einer Gruppe im lfd. Schuljahr weniger als die oben jeweils genannte Mindestzahl, endet der Kurs mit dem Ablauf des Schulhalbjahres.

B. Unter-, Mittel-, Oberstufe

Instrumental-/Vokalunterricht (Einzelunterricht)

Einzelunterricht	30 Min	<u>708 €</u>	Jahresgebühr
Einzelunterricht	45 Min	<u>1.068 €</u>	Jahresgebühr

Instrumental-/Vokalunterricht (Gruppenunterricht)

<u>2 Personen</u>	<u>30 Min</u>	<u>432 €</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<u>2 Personen</u>	<u>45 Min</u>	<u>648 €</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<u>3 Personen</u>	<u>45 Min</u>	<u>432 €</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<u>3 Personen</u>	<u>60 Min</u>	<u>576 €</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<u>4 Personen</u>	<u>45 Min</u>	<u>324 €</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<u>4 Personen</u>	<u>60 Min</u>	<u>432 €</u>	<u>Jahresgebühr</u>

Gruppenangebote können nur zustande kommen, wenn sich geeignete Gruppenpartnerinnen und -partner finden. Über die Zweckmäßigkeit bzw. eine eventuelle Trennung des Gruppenunterrichtes entscheidet die zuständige Lehrkraft.

C 1. Klassenmusizieren

45 Min	€ 741,00	Jahresgebühr
(mindestens 5 und höchstens 10 Personen je Unterrichtseinheit) für allg. bildende Schulen und Musikvereine		

C 2. Musikgeragogik

45 Min	€ 741,00	Jahresgebühr
(mindestens 5 und höchstens 10 Personen je Unterrichtseinheit) für Altersinstitutionen (Altenwohn- und Pflegeheime etc.)		

D. Ensembleunterricht und Chöre (mindestens 4 Personen je Unterrichtseinheit)

Für Teilnehmer am Ensembleunterricht ist der Unterricht nur dann gebührenpflichtig, wenn sie keinen Unterricht an einem Instrumentalfach oder Gesang erhalten:

bis einschließlich 24 Jahre	45 Min	€ 63,00	Jahresgebühr
ab 25 Jahre	45 Min	€ 69,00	Jahresgebühr

E. Studienvorbereitende Abteilung

	€ 1.701,00	Jahresgebühr
Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheiten:		
1. Einzelunterricht 1. Hauptfach	75 Min	
2. Einzelunterricht Pflichtfach (Klavier)	45 Min	

C. Klassenmusizieren

45 Min	972 €	Jahresgebühr
<u>Für Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereine, Chöre und Verbände</u> (mindestens 5 und höchstens 10 Personen je Unterrichtseinheit)		

Für Musikunterricht, in diesen Institutionen, der von den vorgenannten Vorgaben abweicht, werden je nach Angebot, Unterrichtsform und zeitlichem Umfang Gebühren erhoben, die von der Verwaltung festgesetzt werden.

D. Musikgeragogik

45 Min	972 €	Jahresgebühr
60 Min	1.296 €	Jahresgebühr
Für Altersinstitutionen (mindestens 5 und höchstens 10 Personen je Unterrichtseinheit)		

E. Musiktherapie

Einzeltherapie	30 Min	708 €	Jahresgebühr
Einzeltherapie	45 Min	1.068 €	Jahresgebühr
Gruppentherapie (max. 6 Personen)	45 Min	432 €	Jahresgebühr
Gruppentherapie (max. 6 Personen)	60 Min	576 €	Jahresgebühr

F. Ergänzungsfächer

Für Teilnehmer am Ensembleunterricht ist der Unterricht nur dann gebührenpflichtig, wenn sie keinen Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach erhalten
(mindestens 4 Personen je Unterrichtseinheit):

<u>Ensembleunterricht und Chöre</u>	45 – 90 Min.	96 €	Jahresgebühr
<u>Musiktheorie</u>	45 Min	168 €	Jahresgebühr
<u>Band</u>	60 Min	168 €	Jahresgebühr
Musiktheater	45 Min	168 €	Jahresgebühr

G. Studienvorbereitende Abteilung

	135 Min	1.800 €	Jahresgebühr
Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheiten:			
1. Einzelunterricht 1. Hauptfach	60 Min		
2. Einzelunterricht Pflichtfach (Klavier)	30 Min		

3. Theoretische Ergänzungsfächer gemäß 45 Min
Studienplan der Studienvorbereitenden
Abteilung

F. Begabtenförderung

Die Begabtenförderung erfolgt durch Aufnahme in die studienvorbereitende Abteilung (E) nach Bestehen der Eignungsprüfung. Es besteht eine Fördermöglichkeit durch den Freundeskreis der Musikschule.

G. Workshops, Wochenendkurse

Die jeweilige Gebührenhöhe wird den Teilnehmern im Anmeldeformular bekanntgegeben.

3. Theoretische Ergänzungsfächer gemäß 45 Min
Studienplan der Studienvorbereitenden
Abteilung

H. Ergänzende Kursformate

Die Gebühren für ergänzende Kursformate wie Workshops, Seminare, Freizeiten, Projekte, Sonderkurse oder Einzelveranstaltungen werden im Einzelfall von der Verwaltung festgesetzt. Die jeweilige Gebührenhöhe wird den Teilnehmern im Anmeldeformular bekanntgegeben.

I. Geschenkgutschein

Gutschein	45 Min.	€ 38
Gutschein	60 Min.	€ 50

Die Kreismusikschule Westerwald bietet Gutscheine an. Diese können Kinder und Erwachsene gleichermaßen für das im Gutschein angegebene Intervall instrumentalen oder vokalen Einzelunterricht (vgl. § 1 B) einsetzen. Die Höhe der Gebühr für den Gutschein ist abhängig von der gewählten Zeiteinheit. Für die einzelne Unterrichtseinheit zur Einlösung des Gutscheins fällt keine weitere Gebühr an. Der Erwerb und die Einlösung des Gutscheins erfordern keine Anmeldung in der Musikschule.

Die Gutscheine werden nach Zahlungseingang per E-Mail verschickt und sind ab Ausstellungsdatum für sechs Monate gültig, das heißt die instrumentale oder vokale Einzelunterrichtseinheit muss in diesem Zeitraum terminiert worden sein. Die Unterrichtseinheit gilt auch dann als absolviert, wenn sie nicht spätestens 24 Stunden vorher bei der zugeteilten Lehrkraft oder im Büro der Musikschule abgesagt wurde. Sollte die Einheit aus Gründen ausfallen, die von der Musikschule zu vertreten sind, dann wird ein Ersatztermin vereinbart.

Gebührenschildnerin der Unterrichtsarten C1 und C2 ist die Einrichtung, in der der Unterricht stattfindet. In den übrigen Unterrichtsarten sind Gebührenschildner die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen/Schüler oder die Schülerinnen/Schüler selbst bei Volljährigkeit. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 2

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag ab Beginn des Monats des Antragseingangs wie folgt ermäßigt:

A. Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird für den Besuch der Unterrichtsarten A, B und E des § 1 durch mehrere Mitglieder einer Familie gewährt, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen der Familie unter € 42.000,00 liegt. Maßgebend für das zu versteuernde Jahreseinkommen sind die durch Steuerbescheid des Finanzamts nachgewiesenen Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres. Einkommen ist, soweit eine Veranlagung zur Einkommenssteuer erfolgt, der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) bzw., soweit keine Veranlagung zur Einkommenssteuer erfolgt, der Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns abzügl. Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschale). Sollte das zu versteuernde Einkommen im maßgebenden Jahr über der o.a. Einkommensgrenze gelegen haben, im letzten Jahr oder bei Antragstellung aber darunter, kann bei Vorlage entsprechender Belege auch dieses Einkommen zugrunde gelegt werden.

Die Ermäßigung beträgt ab der zweiten Person und für alle weiteren Familienangehörigen 25 % auf die von diesen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.

Eine Barauszahlung oder Rückerstattung der Gutscheingebühren ist nicht möglich. Bei Nichteinlösung des Gutscheins besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildnerin der Unterrichtsarten C und D ist die Institution, in der der Unterricht stattfindet. In den übrigen Unterrichtsarten sind Gebührenschildner die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder die Schülerinnen und Schüler selbst bei Volljährigkeit. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag ab Beginn des Monats des Antragseingangs wie folgt ermäßigt:

A. Familienermäßigung

Besuchen mehrere Familienmitglieder die Musikschule, ergibt sich folgende Gebührenstaffelung in Bezug auf die Jahresgebühr:

- | | |
|--|-------|
| 1. Familienmitglied (Familienmitglied mit der höchsten Gebühr): | 100 % |
| 2. Familienmitglied (Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr): | 90 % |
| 3. Familienmitglied und jedes weitere Familienmitglied: | 80 % |

B. Sozialermäßigung

1. Die Sozialermäßigung wird für den Besuch der Unterrichtsarten A, B und E des § 1 aus wirtschaftlichen Gründen gewährt.
Sie beträgt:
 - a) bei Familieneinkommen bis zur Höhe des zweifachen Regelsatzes in der Sozialhilfe plus Kosten der Unterkunft (KdU) 25 % der vollen Gebühr,
 - b) bei Familieneinkommen bis zur Höhe von 70 % des zweifachen Regelsatzes in der Sozialhilfe plus KdU 50 % der vollen Gebühr,
 - c) für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 75 % der vollen Gebühr.
2. Für den Begriff des Einkommens gilt § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Unter "KdU" sind die angemessenen Kosten der Unterkunft i.S.d. § 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII zu verstehen.

C. Sonderermäßigung

Eine Sonderermäßigung kann gewährt werden an Mitglieder von Musiktreibenden Vereinen und Chören bis einschließlich 24 Jahre, soweit das Mitglied instrumentalen oder vokalen Unterricht erhält (§ 1 B), womit es aktiv zu der Besetzung des von dem Verein oder Chor getragenen Ensembles beiträgt. Der Verein oder Chor muss Mitglied sein in einem Westerwälder Dachverband (Kreismusikverband WW, Chorverband OWW oder Chorverband UWW). Unter dieser Voraussetzung kann auch aktiven, nicht im Westerwaldkreis mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Mitgliedern von Musiktreibenden Vereinen und Chören bis einschließlich 24 Jahre eine Sonderermäßigung gewährt werden (Ausnahmeregelung).

Die Ermäßigung beträgt 25 % der vollen Gebühr (Orientierung 30/ bzw. 45 -Schulkinder-, Einzelunterricht 30/ bzw. 45 bis einschließlich 24 Jahre). Die Ermäßigung kann nur vom jeweiligen Verein oder Chor nach Prüfung und Bescheinigung für das Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist jährlich durch Vorlage einer aktuellen, nicht älter als 3 Monate alten Bescheinigung über die aktive Mitgliedschaft im Verein oder Chor unter Angabe des im Verein gespielten Instruments zu stellen. Gebührenschuldner bleibt der Teilnehmer am Unterricht bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

B. Sozialermäßigung

1. Die Sozialermäßigung wird für den Besuch der Unterrichtsarten A, B und E des § 1 aus wirtschaftlichen Gründen gewährt.
Sie beträgt:
 - a) bei Familieneinkommen bis zur Höhe des zweifachen Regelsatzes in der Sozialhilfe plus Kosten der Unterkunft (KdU) 25 % der vollen Gebühr,
 - b) bei Familieneinkommen bis zur Höhe von 70 % des zweifachen Regelsatzes in der Sozialhilfe plus KdU 50 % der vollen Gebühr,
 - c) für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 75 % der vollen Gebühr.
2. Für den Begriff des Einkommens gilt § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Unter "KdU" sind die angemessenen Kosten der Unterkunft i.S.d. § 35 Abs. 2 SGB XII zu verstehen.

C. Sonderermäßigung

Schülerinnen und Schülern bis einschließlich 24 Jahre, die Mitglied eines musiktreibenden Vereins oder Chores sind, kann eine Sonderermäßigung auf den instrumentalen oder vokalen Einzelunterricht gewährt werden. Der Verein oder Chor muss Mitglied sein in einem Westerwälder Dachverband (Kreismusikverband WW-Westerwald, Chorverband Westerwald).

Die Ermäßigung beträgt 20 % der Unterrichtsgebühr. Die Ermäßigung kann nur vom jeweiligen Verein oder Chor nach Prüfung und Bescheinigung für das Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist jährlich durch Vorlage einer aktuellen, nicht älter als 3 Monate alten Bescheinigung über die aktive Mitgliedschaft im Verein oder Chor unter Angabe des im Verein gespielten Instruments zu stellen. Gebührenschuldner bleibt der Teilnehmer am Unterricht bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

D. Senioren

Personen ab 65 Jahren wird bei der Teilnahme am Instrumentalunterricht und Gesang (§ 1 B., Einzelunterricht 30 oder 45 Min.) eine Ermäßigung von 25 % der vollen Gebühr gewährt.

E. Belegung mehrerer Fächer

Werden von einer Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, ergibt sich folgende Staffelung

- | | | | |
|----|--|---|-------|
| a. | Unterrichtseinheit mit der höchsten Gebühr | : | 100 % |
| b. | und jede weitere Unterrichtseinheit | : | 75 % |

F. Begrenzung der Ermäßigung

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für die Schülerin/den Schüler günstigste Ermäßigung gewährt. Alle Ermäßigungen mit Ausnahme derjenigen unter C. werden nur für im Westerwaldkreis mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Personen gewährt.

§ 3**Instrumentennutzung**

Für eine Benutzung von kreiseigenen Instrumenten als häusliches Übungsinstrument wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 10,65 monatlich erhoben.

D. Begabtenförderung

Die Begabtenförderung gemäß Ziffer 3.3 a) der Schulordnung umfasst eine Anhebung des Einzelunterrichts von 30 Minuten auf 45 Minuten ohne zusätzliche Anhebung der Kosten.

E. Senioren

Personen ab 65 Jahren wird bei der Teilnahme am Instrumental- und Vokalunterricht (§ 1 B.) eine Ermäßigung von 25 % der vollen Gebühr gewährt.

F. Belegung mehrerer Fächer

Werden von einer Person mehrere Unterrichtsfächer belegt, ergibt sich folgende Staffelung:

- | | | | |
|-----------|--|---|-------|
| <u>1.</u> | Unterrichtseinheit mit der höchsten Gebühr | : | 100 % |
| <u>2.</u> | und jede weitere Unterrichtseinheit | : | 75 % |

G. Begrenzung der Ermäßigung

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für die Schülerin oder den Schüler günstigste Ermäßigung gewährt. Alle Ermäßigungen mit Ausnahme derjenigen unter C. werden nur für im Westerwaldkreis mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Personen gewährt.

§ 4**Instrumentennutzung**

Für eine Benutzung von kreiseigenen Instrumenten als häusliches Übungsinstrument wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 12,00 € monatlich erhoben.

§ 4**Zahlung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, der 39 Jahreswochenstunden zugrunde liegt. Die Jahresgebühr ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Die Monatsraten sowie die monatliche Instrumenten-Leihgebühr sind jeweils am letzten Werktag im Monat (Werktage sind Montag-Freitag) fällig und werden am Fälligkeitstag vom Konto des Gebührenpflichtigen, für das der Kreismusikschule eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftenmandat erteilt worden ist, abgebucht. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt. Rückständige Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz begetrieben werden. Kosten, die der Musikschule infolge vom Gebührenschuldner zu vertretende Rücklastschriften trotz Zahlungspflicht entstanden sind, hat der Gebührenschuldner der Musikschule zu erstatten.

Bei Ausschluss aus der Musikschule wegen Zahlungsverzugs werden die restlichen bis zum Schuljahresende bzw. -halbjahresende zu zahlenden Gebühren sofort fällig.

Die Gebührenbescheide werden durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV) erstellt. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.

§ 5**Erstattung der Gebühren**

Wenn in einem Unterrichtsjahr aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, bis zu 2 Unterrichtseinheiten ausfallen, werden keine Unterrichtsgebühren erstattet; für darüber hinausgehende nicht erteilte Unterrichtseinheiten können auf Antrag Gebühren in Höhe von 1/39 der Jahresgebühr pro ausgefallener Unterrichtseinheit erstattet werden. Der Unterrichtsausfall während der Jahresvorspielwoche fällt nicht unter S. 1. Dieser ist bereits bei der Ermittlung der Jahreswochenstunden i.S.d. § 4 S. 1 berücksichtigt. Anträge auf Erstattung müssen bis zum jeweiligen Schuljahresende bei der Kreismusikschule eingegangen sein.

Im Falle der Abmeldung während des laufenden Schuljahres sind die Unterrichtsgebühren bis zum 31.01. bzw. 31.08. fortzuentrichten. In begründeten Einzelfällen wie nachgewiesener länger als zwei Wochen dauernder Erkrankung,

§ 5**Zahlung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, der 39 Jahreswochenstunden zugrunde liegen. Die Jahresgebühr ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Die Monatsraten sowie die monatliche Instrumenten-Leihgebühr sind jeweils am letzten Werktag im Monat (Werktage sind Montag-Freitag) fällig und werden am Fälligkeitstag vom Konto des Gebührenpflichtigen, für das der Kreismusikschule eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftenmandat erteilt worden ist, abgebucht. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt. Rückständige Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz begetrieben werden. Kosten, die der Musikschule infolge vom Gebührenschuldner zu vertretende Rücklastschriften trotz Zahlungspflicht entstanden sind, hat der Gebührenschuldner der Musikschule zu erstatten.

Bei Ausschluss aus der Musikschule wegen Zahlungsverzugs werden die restlichen bis zum Schuljahresende bzw. -halbjahresende zu zahlenden Gebühren sofort fällig.

Die Gebührenbescheide werden durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV) erstellt. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.

§ 6**Erstattung der Gebühren**

Wenn in einem Unterrichtsjahr aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, bis zu 2 Unterrichtseinheiten ausfallen, werden keine Unterrichtsgebühren erstattet; für darüberhinausgehende nicht erteilte Unterrichtseinheiten können auf Antrag Gebühren in Höhe von 1/39 der Jahresgebühr pro ausgefallener Unterrichtseinheit erstattet werden. Anträge auf Erstattung müssen bis zum jeweiligen Schuljahresende bei der Kreismusikschule eingegangen sein.

Im Falle der Abmeldung während des laufenden Schuljahres sind die Unterrichtsgebühren bis zum 31.01. bzw. 31.08. fortzuentrichten. In begründeten Einzelfällen wie nachgewiesener länger als zwei Wochen dauernder Erkrankung, Verlegung des Wohnortes außerhalb des Westerwaldkreises etc. kann die Leitung

Verlegung des Wohnortes außerhalb des Westerwaldkreises etc. kann die Leitung der Musikschule in analoger Anwendung von Abs. 1 auf Antrag Gebühren ermäßigen bzw. erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom 02.07.2007 außer Kraft.

Montabaur, den 25.06.2013
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert, Landrat

der Musikschule in analoger Anwendung von Abs. 1 auf Antrag Gebühren ermäßigen bzw. erstatten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom 25.06.2013 außer Kraft.

Montabaur, den XX.XX.2024
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert, Landrat